

Der nichtöffentliche Teil der Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und der Stadtratsausschüsse werden öffentlich bekannt gegeben

Antrag Nr. 08-14 / A 00424 von DIE LINKE
vom 25.11.2008

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 02534

1 Anlage

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 08. Juli 2009 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die LINKE hat mit Schreiben vom 25.11.2008 beantragt, dass der nichtöffentliche Teil der Tagesordnungen der Stadtratssitzungen in Zukunft öffentlich bekannt gegeben wird; Tagesordnungspunkte, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sollen anonymisiert werden (s. Anlage).

Nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO) sind Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Gemeinderats unter Angabe der Tagesordnung, spätestens am dritten Tag vor der Sitzung, ortsüblich bekannt zu machen.

Die Kommentarliteratur ist sich darin einig, dass diese Bekanntmachungspflicht nur für die Tagesordnung der öffentlichen, nicht aber für die der nichtöffentlichen Sitzungen gilt. Dies ergibt sich daraus, dass die Veröffentlichung den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit geben soll, an der Sitzung teilzunehmen; ist die Sitzung jedoch nichtöffentlich, mit der Folge, dass Bürgerinnen und Bürger an ihr als Zuhörer nicht teilnehmen können, ist eine Veröffentlichung der Tagesordnung ohne Bedeutung und daher nicht erforderlich.

Einigkeit besteht in der Literatur auch dahingehend, dass eine Veröffentlichung der Tagesordnung dann unzulässig ist, wenn "Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen". Hat eine Sitzung wegen des Vorliegens dieser Voraussetzungen nichtöffentlich stattzufinden (vgl. Art. 52 Abs. 2 GO), so darf dieser Zweck nicht dadurch verfehlt werden, dass die Tagesordnung veröffentlicht wird (Bauer/Böhle/Ecker, Art. 52 RdNr. 1; Schulz/Wachsmuth/Zwick, Art. 52 Anm. 1; Hölzl/Hien/Huber, Art. 51 Anm. 1; Wilde/Ehmann, Bayerisches Datenschutzgesetz, Teil C XII Nr. 2 e).

Im Ergebnis darf deshalb in vielen Fällen die Tagesordnung für die nichtöffentliche Sitzung nicht bekannt gegeben werden. Ob eine Bekanntgabe dagegen in Einzelfällen zulässig ist, insoweit als schutzwürdige Interessen nicht berührt sind, wird in der Literatur nicht

erörtert. Lediglich Widtmann/Grasser/Glaser (Art. 52 RdNr. 5) erwähnen die Möglichkeit, die Tagesordnung für die nichtöffentliche Sitzung soweit zu anonymisieren, dass sie dem mit der nichtöffentlichen Behandlung verfolgten Schutzzweck nicht entgegensteht.

Im Ergebnis ist deshalb die Bekanntgabe der Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung dann zulässig, wenn aus ihr all diejenigen Angaben entfernt werden, die unter dem Gesichtspunkt der Geheimhaltung nicht der Öffentlichkeit mitgeteilt werden dürfen. Da aber andererseits die Tagesordnungspunkte für die nichtöffentliche Sitzung möglichst exakt bezeichnet werden müssen, damit sich die Stadtratsmitglieder gezielt vorbereiten können, hätte dies zur Folge, dass die Tagesordnung für die nichtöffentlichen Sitzungen in zwei Fassungen erstellt werden müsste, einmal für den Stadtrat und zum anderen (in anonymisierter Form) für die Öffentlichkeit.

Mit der Aufstellung der Tagesordnung in zweifacher Form ist jedoch eine erhebliche Mehrarbeit verbunden, da bei jedem Tagesordnungspunkt einzeln geprüft werden muss, inwieweit eine Anonymisierung erforderlich ist. Beispielsweise kann es bei einem Grundstücks(ver)kauf in einem flächenmäßig großen Stadtbezirk ausreichen, die genaue Lage des Grundstücks (Straße, Hausnummer) sowie Flurstücknummer zu entfernen, den Namen des betroffenen Stadtbezirks aber stehen zu lassen, während bei einem flächenmäßig kleinem Innenstadt-Stadtbezirk auch die Anonymisierung des Stadtbezirks erforderlich sein kann, um Rückschlüsse auf das konkrete Grundstück und die Person des Vertragspartners auszuschließen.

Darüber hinaus kann bei vielen Tagesordnungspunkten allein schon die Kenntnis der Tatsache, dass ein bestimmtes Thema im Stadtrat behandelt werden soll, schutzwürdige Interessen der Allgemeinheit oder eines Einzelnen berühren, mit der Folge, dass die Erwähnung dieses Beratungspunktes in der Öffentlichkeit unzulässig wäre. Dies gilt insbesondere für Themen, die die wirtschaftlichen Interessen der Stadt oder von Dritten berühren (z. B. Abschluss von Verträgen).

Im Ergebnis dürfte deshalb eine Bekanntgabe von Tagesordnungspunkten bei singulären, in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorhaben ohnehin ausgeschlossen sein und nur bei regelmäßig wiederkehrenden Standardfällen (in anonymisierter Form) möglich sein (z. B. allgemeine Grundstücks- und Personalangelegenheiten). Aufgrund der erforderlichen Anonymisierung könnte aber auch in diesen Fällen vielfach nicht mehr mitgeteilt werden, als dass z. B. in der Sitzung des Personalausschusses eine bestimmte Anzahl von Einstellungen und Beförderungen bzw. in der Sitzung des Kommunalausschusses eine bestimmte Anzahl von Grundstücks(ver)käufen, Erbbaurechtsbestellungen und Abschluss von Mietverträgen stattgefunden hat. Eine derartige anonymisierte Bekanntgabe wäre zwar zulässig, wäre aber für die Öffentlichkeit, die an der Sitzung selbst wegen Art. 52 Abs. 2 GO nicht teilnehmen kann, ohne jeden Informationswert.

Im Ergebnis ist deshalb der mit der Erstellung einer zweiten anonymisierten Tagesordnung verbundene Mehraufwand nicht zu rechtfertigen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Verwaltungsbeirat der Rechtsabteilung des Direktoriums, Herrn Stadtrat Christian Amlong, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Dem Antrag der LINKEN vom 25.11.2008 wird nicht entsprochen.
2. Der Antrag ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christian Ude
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III. über den Stenografischen Sitzungsdienst

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Direktorium HA I - Rechtsabteilung - D-I-R